

Motorsportclub
Eisenach e.V. im ADAC
gegründet 1959

Motorsportclub MSC Hanau/Itz im ADAC

Anhang 1:



Satzung

des

Motorsportclub Eisenach im ADAC

Clubkonto: Wartburg-Sparkasse * IBAN: DE35 8405 5050 0000 0545 85
Veranstaltungskonto: Volks- und Raiffeisenbank * IBAN: DE31 8206 4088 0006 5995 08
Vorsitzender: Klaus Göpfert * stellv. Vorsitzender: Stephan Golm
Sitz und Registergericht: Amtsgericht Eisenach, VR 310383





§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 24. März 1959 als Mitglied im ADMV in der DDR gegründete Club führt den Namen: „Motorsportclub Eisenach im ADAC“ gemäß Satzung vom 16. Oktober 1991. Nach dem Eintrag im Vereinsregister trägt er den Namen „Motorsportclub Eisenach e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in 99817 Eisenach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach, unter Nummer VR 383, eingetragen.

1. Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. April 1991 wurde der Motorsportclub Eisenach e.V., im weiteren MC Eisenach e.V. genannt, 1991 Mitglied im ADAC Hessen - Thüringen und führt den Zusatz „im ADAC“ zum Vereinsnamen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 2

Aufgaben und Zweck sowie Grundsätze der Gemeinnützigkeit

1. Der MC Eisenach hat insbesondere die Aufgabe, seine Mitglieder durch die Pflege des Sports nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen und über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen.
Der MC Eisenach erfüllt seine Aufgaben u.a. durch sportliche und touristische Veranstaltungen. Bei der Ausübung und der Durchführung von Vereins-/ Clubveranstaltungen fördert der MC Eisenach durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Mitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) die Förderung des Motorsports durch das regelmäßige Training der Mitglieder; die Organisation und Durchführung, insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen, von sportlichen Veranstaltungen; der Verein trifft dabei geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu gewährleisten,
 - b) die Organisation zur Teilnahme der Mitglieder an regionalen und überregionalen sportlichen Wettkämpfen,
 - c) die Förderung des Jugendsports, der Jugendpflege und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen, der besondere Schwerpunkt liegt dabei auf der Durchführung von Jugendkart- und Rallyeveranstaltungen,
 - d) die Durchführung von Maßnahmen, die dem Verein zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und



Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere und arbeitet dabei mit der Stadtverwaltung, der örtlichen Verkehrswacht sowie anderen Organen eng zusammen.

- e) die Wahrung von Brauchtum des Kraftfahrwesens und des Motorsports durch Organisation zur Teilnahme der Mitglieder an traditionspflegenden Aktivitäten in der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises sowie anderer regionaler und überregionaler Vereine und Verbände z.B. Oldtimertreffen.

4. Grundsätze der Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
Weiterhin dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 27 BGB gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede, an den Zwecken und Zielen des Vereins, interessierte Person kann Mitglied werden, ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein.

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist durch Einzel- oder Familienmitgliedschaft zu erwerben. Die Aufnahme muss mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag angemeldet werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung einer Mitgliedschaft.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Kinder und Jugendliche
 - c. Ehrenmitglieder
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den MC erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Die Aufnahme von Kindern und (minderjährigen) Jugendlichen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Für die jugendlichen Mitglieder von 14-18 Jahren besteht eine Jugendabteilung.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den MC, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen, wobei eine Ablehnung aus rassistischen und religiösen Gründen nicht statthaft ist. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch Zustellung der Mitgliedskarte und setzt die Bezahlung des Eintrittsgeldes und des Jahres- bzw. anteiligen Jahresbeitrages voraus.

§ 5 Beiträge

Der MC Eisenach e.V. erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge laut Beitrags- und Gebührenordnung. Diese wird vom Vorstand im Falle gewünschter Änderungen der Höhe der Beiträge und Gebühren der Mitglieder-versammlung zur Abstimmung vorgelegt.

1. Der zu zahlende Jahresbeitrag des Vereins ist von jedem Mitglied unaufgefordert und pünktlich zu zahlen. Er unterteilt sich in 2 Kategorien:
 - a. Erwachsene
 - b. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Der Beitragseinzug erfolgt jährlich (Termin: 01.03.) per Lastschriftverfahren. Bei Überweisungen bzw. vereinbartem Lastschrifteinzug sind die, von der Bank bestätigten, Einzahlungsbelege bzw. die Kontoauszüge, der Nachweis über die erfolgte Beitragszahlung.
3. Barzahler zahlen ihren kompletten Jahresbeitrag einmal jährlich (Termin: 01.02.) direkt beim Schatzmeister oder überweisen diesen auf das Konto des MC.
Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Beitritts zum MC bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei den MC kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der ausschließlich schriftlich zu erklären ist, und nur zum Ende des Jahres erfolgen kann. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate,



- b) durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit dem Entrichten des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht begleicht, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
- c) durch Ausschluss: wenn ein Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden;
Dazu zählen auch:
schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft
unfares sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern

Dem Ausgeschlossenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbescheid ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbescheid kann der Betroffene, schriftlich, binnen 2 Wochen nach Zugang des Schreibens beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber selbigen. Das Eigentum des Vereins ist zurück zu geben. Alle noch offenen finanziellen und sonstigen Verbindlichkeiten sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen,

- d) durch den Tod des Mitgliedes mit dem Todestag.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MC Eisenach e.V.
2. Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand des MC einberufen und findet einmal jährlich statt. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
3. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse/ E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vereinsvorstand, wenn nichts Anderweitiges



bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Versammlungsleiter wählen.

5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - c. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - d. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation,
 - e. Entscheidungen über den Einspruch gegen die Streichung von Mitgliedern gem. § 7 der Satzung und
 - f. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
6. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - i. Bericht des Vorstandes
 - ii. Bericht des Schatzmeisters
 - iii. Bericht der Rechnungsprüfer
 - iv. Entlastung des Vorstandes
 - v. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
7. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle unter § 4 genannten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
8. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen bei Abstimmung mit Stimmzetteln z. B. unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlusses. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c. Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Vereins
10. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann aber mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
11. Anträge an die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen bis zum 30.11. des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
12. Bei allen Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.



§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer zweiwöchigen Frist auf dem gleichen Wege wie eine reguläre Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 10

Kassenwesen und Rechnungsführung

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister tragen die Verantwortung für das Vermögen des MC sowie für die formale und sachliche Richtigkeit des Zahlungsverkehrs. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken zur Pflege des Sports zu erfolgen.
2. Zahlungen und Überweisungen erfolgen in Einzelzeichnungsberechtigung durch den Schatzmeister, im Vertretungsfall in Einzelzeichnungsberechtigung durch den Vorsitzenden oder Einzelzeichnungsberechtigung durch den stellvertretenden Vorsitzenden über „online Banking“ oder Datenträgeraustausch. Die jeweiligen Kontoauszüge sind die Belege für die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung.
3. Im ersten Monat des Geschäftsjahres wird auf der Grundlage der angemeldeten Teilbudgets der einzelnen Sparten, vom Schatzmeister ein Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr erstellt, der vom Vorstand zu bestätigen ist. Der Finanzplan ist die finanzielle Grundlage für die Tätigkeit des MC Eisenach e.V. im laufenden Geschäftsjahr. Abweichungen sind vor dem Vorstand zu begründen und durch diesen zu bestätigen.
4. Der Schatzmeister legt in der Jahreshauptversammlung den Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr den Mitgliedern zur Diskussion und Beschlussfassung vor.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Sportleiter
 - b. dem Jugendleiter



- c. dem Verkehrsleiter
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Presse- und PR Leiter
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
 4. Bei Vereinstätigkeiten und Organisation von Veranstaltungen kann der erweiterte Vorstand zusätzlich durch Vertreter des Rallye-, Kart-, Veteranensport, Rechtsberater oder / und anderer Sparten erweitert werden.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen, er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
 6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Der Vorstand tritt einmal im Monat zusammen.
 7. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des MC sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
 8. Bei Beendigung der Vorstandsfunktion durch ein Vorstandsmitglied ist die von ihm durchgeführte Funktion durch einen Nachfolger innerhalb von zwei Monaten durch die Wahl in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung zu wählen und beim Amtsgericht zur Eintragung notariell beglaubigt vorzulegen.
 9. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
 10. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes im Verein endet auch das jeweilige Vorstandsamt.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgeschäfte des MC werden mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben mindestens einmal im Jahr, vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§ 13

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der MC Eisenach e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Bankverbindung (Lastschriftinzug), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der MC Eisenach e.V. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der MC Eisenach e.V. stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des MC Eisenach e.V. kann nur in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, erfolgen.

1. Im Falle der Auflösung des MC Eisenach e.V. ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Ausgleich der Verbindlichkeiten an die Wartburgstadt Eisenach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten des MC Eisenach e.V. im ADAC ist Eisenach (Sitz des Clubs).



Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2021 beschlossen und wird mit dem Eintrag im Vereinsregister wirksam.

Eisenach, den 11. Mai 2021

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender